

Thomas Michaelis

10. Juni 2020

Herrn Vorsitzenden des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Neumünster  
Thomas Krampfer

**Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 10. Juni 2020, Tagesordnungspunkt „Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“, Drucksache 0572/2018/DS  
hier: Änderungsantrag**

Lieber Thomas!

Ich stelle hiermit folgenden **Änderungsantrag** zum Antrag der Verwaltung mit der oben genannten Drucksache:

„Satz 1 des § 5 des Entwurfs der Satzung wird wie folgt formuliert: „Die Veränderungssperre tritt, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, nach Ablauf **von einem Jahr** außer Kraft.““

**Begründung:**

Die Veränderungssperre ist ein erheblicher Eingriff in die Verwertungsmöglichkeiten von Grundeigentümern und zwar nicht nur bezogen auf die Vorhaben, für die neues Planungsrecht geschaffen werden soll. Es wird angestrebt, dass die Gründe für die Veränderungssperre innerhalb eines Jahres entfallen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll die Veränderungssperre nicht vorab zwei Jahre gelten. Sofern kurz vor Ablauf eines Jahres immer noch eine Veränderungssperre erforderlich sein sollte, ist zumutbar, dass die Verwaltung erneut einen entsprechenden begründeten Antrag vorlegt.

